

1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit.

1.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3. Die Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Käufer bei einem früher vom Verkäufer bestätigten Auftrag zugegangen sind.

1.4. Sollen einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

2. Angebote

2.1. Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.

2.2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.

3. Bestellungen

3.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen die Artikel und bei Stoffbestellungen die mindestens erforderliche Meterangabe enthalten, sowie den gewünschten Versandtermin ex Sofabrik GmbH. Dieser ist frühestens 10 Werktagen nach Auftragsbestätigung, wenn nicht anders vereinbart.

3.2. Bestellungen werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet.

4. Auftragsannahme

Bestellungen sind erst durch eine Auftragsbestätigung unsererseits verbindlich. Sollte die Ware nicht zu dem vorgesehenen Termin lieferbar sein, wird dies dem Käufer unverzüglich mitgeteilt. Nach Auftragsbestätigung kann die Bestellung nicht widerrufen werden, es sei denn, die Auftragsbestätigung enthält einen Fehler gegenüber der ursprünglichen Bestellung.

5. Lieferungen

5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager Sofabrik GmbH auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Speditur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer über.

5.2. Versandkosten hat der Käufer zu tragen. Dies gilt auch in Fällen von Nachlieferung fehlerhafter Ware, Ersatzlieferung von mangelhafter Ware (vg. §9 Abs. 2) sowie Ersatzlieferung von falscher Ware, und zwar sowohl für die Rücksendung der Ware nach Frankfurt als auch für die erneute Anlieferung.

5.3. Verpackung, Versandweg und Versandart sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen.

5.4. Kisten, Kartons, und Folienverpackungen sind Einweg-verpackungen und können weder zurückgenommen noch gut-geschrieben werden.

5.5. Wird die Lieferung der Ware auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

6. Lieferverzug

6.1. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllen verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

6.2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

6.3. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei dem Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.

6.4. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.

6.5. Wird eine Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Verkäufers nicht eingehalten, so ist der Käufer, falls der Verkäufer nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluß weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt, höchstens aber auf 10% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der nicht vertragsmäßig erfolgt ist.

7. Preise und Zahlung

7.1. Die Preise verstehen sich ab Lager Sofabrik GmbH inklusive Transportverpackung.

7.2. Die Preise sind, soweit nicht anders aufgeführt, exklusive Mehrwertsteuer.

7.3. Die Preise können sich bei Währungsschwankungen oder Kostenanstieg erhöhen. In diesem Fall wird der Käufer mindestens 15 Tage vorher in Kenntnis gesetzt. Die Preise für bestätigte Aufträge sind verbindlich, soweit nicht anders vereinbart.

7.4. Die vereinbarten Zahlungszeiträume beziehen sich auf den Zeitpunkt, ab wann die Ware abholbereit im Lager der Sofabrik GmbH für den Käufer zur Verfügung steht. Das Datum des Lieferscheins, welches mit der Ware geschickt wird, bestätigt den Beginn der Zahlungsfrist, auch wenn die Rechnung zu einem späteren Datum vorliegt.

Rechnungen werden, sofern nicht anders vereinbart, mit dem Lieferdatum fällig. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

7.5. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, sofern der Verkäufer nicht höhere Sollzinsen nachweist.

7.6. Die Zahlung soll, wenn nicht anders vereinbart, per Vorkasse zu Lasten des Käufers erfolgen.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und diskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

7.7. Guthchriften werden mit der nächstmöglichen Rechnung verrechnet.

7.8. Der Käufer kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

7.9. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Verkäufers zur Folge. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Käufers zurückzuholen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, ferner dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2. Der Käufer ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Bei Zahlungsverzug ist der Wiederverkäufer verpflichtet, auf Anforderung die Adresse seiner Schuldner und die Höhe der zutreffenden Forderungen bekanntzugeben.

8.3. Etwaige Kosten für Inkasso trägt der Käufer.

8.4. Bei Weiterveräußerung des auf unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Kaufgegenstandes bzw. der Kaufgegenstände an Dritte wird die Forderung des Käufers gegen den Dritten bis zur Höhe des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns abgetreten. Kommt der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, wird die Forderung gegen den Dritten über den Betrag des Kaufpreises hinaus weiter bis zu dem zusätzlichen Betrag unseres Verzugschadens an uns abgetreten. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, sofort dem Dritten die Forderungsabtretung bekanntzugeben.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

Produktions- und handelsübliche Toleranzen in Qualität, Farbe und Menge berechtigen nicht zur Reklamation. Für berechtigte Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:

9.1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

9.2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Die hierbei entstehenden Versandkosten für Rücksendung und erneute Anlieferung trägt der Käufer.

9.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderlichen Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.

9.4. Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder vom Verkäufer verweigert wird, steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlängern. Weitergehende Ansprüche sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

9.5. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Reparaturen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben

9.6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von den gesetzlichen Fristen nach Empfang der Ware durch den Käufer.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

10.1. Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den in dem vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Diese Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Empfang der Ware durch den Käufer.

10.2. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

11. Widerrufsrecht

11.1. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Sofabrik GmbH, Kleine Hochstraße 7, 60313 Frankfurt.

11.2. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen muss der Käufer Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise hinausgeht.

11.3. Sonderanfertigungen und Hygieneartikel sind vom Umtausch bzw. einer Rücksendung ausgeschlossen.

12. Erfüllungen, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers.

12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.